

Höchstpreise für Petroleum.

Amlich wird jetzt die schon erwähnte Verordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Petroleum bekanntgegeben.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung einer Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände die Zustimmung erteilt. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Preis für 1 Doppelzentner Leuchtpetroleum darf bei Verkäufen von 1 Doppelzentner und mehr (Großhandel) 30 Mark, bei geringen Mengen (Kleinhandel) 32 Pfennig für 1 Liter ab Lager oder Laden und 34 Pfennig frei Haus des Käufers nicht übersteigen. Für Ueberlassung in Kesselwagen und Fässern sind Zuschläge festgesetzt. Der Reichskanzler kann die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verkäufer zu erfolgen hat.

Aus Leipzig, 7. Juli, wird uns geschrieben: Das Landgericht Bromberg hat am 27. März den hochbetagten Schankwirt Gustav Krügel in Wilhelmsort und dessen Tochter Ida von der Anklage der Ueberschreitung des Höchstpreises für Petroleum freigesprochen. Die Mitangeklagte, die die Wirtschaft für ihren Vater führt, wurde im Januar davon in Kenntnis gesetzt, daß nach der Anordnung der Militärbehörde in Stettin Petroleum im Kleinhandel mit keinem höheren Aufschlage als 4 Pf. zu dem Großhandelspreis im Kleinhandel verkauft werden dürfe. Die Angeklagten haben nun unter großen Schwierigkeiten aus Bromberg eine Menge von 144 Litern bezogen. Zwar haben sie für das Liter nur 19½ Pf. bezahlt, aber unter Zurechnung der Transport- und sonstigen Kosten kam ihnen das Liter auf 32 Pf. zu stehen. Sie haben es für 35 Pf. verkauft und sollen sich dadurch strafbar gemacht haben. Das Landgericht hat ihnen geglaubt, daß ihnen die angegebenen Unkosten beim Bezug des Petroleums erwachsen sind, und sie für berechtigt erklärt, diese zu dem Einkaufspreis hinzuzurechnen. Da das Gericht annahm, daß Großhandelspreis und Einkaufspreis gleichbedeutend seien, sprach es die Angeklagten frei.

Gegen das Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Da der Vater inzwischen gestorben war, wurde nur gegen die Tochter verhandelt. Obwohl der Reichsanwalt die Revision nicht befürwortete und ausführte, daß durch gesetzliche Bestimmung der Kleinhandel nicht gezwungen werden darf, billiger als zum Einkaufspreis zu verkaufen, da sonst der Kleinhandel überhaupt unmöglich gemacht werde, hob heute das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Wie in einer am vorigen Freitag entschiedenen Sache wurde betont, daß unter Großhandelspreis nichts anderes verstanden werden könne als der Preis, der dem Großhändler bezahlt wird.